

Anlage 3 - Erläuterungen zum Erfassungsbogen Versiegelungsflächen

A) Grundsätzliches:

Dieser Erläuterungsbogen soll Sie beim Ausfüllen des Erfassungsbogens für die Versiegelungsflächen und den beiliegenden Lageplan unterstützen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen, dass Sie sich vorher dieses Informationsblatt und die ebenfalls beigefügten Beispiele sorgfältig durchlesen.

Wir bitten Sie, wie in unseren Beispielblättern aufgezeigt, alle befestigten bzw. versiegelten Flächen auf dem Lageplan zu bemaßen (Länge x Breite). Dabei ist es sinnvoll diese Flächen zu unterteilen und durchnummerieren. Sie können dabei die einzelnen Flächen z. B. mit „F1“, „F2“ usw. benennen (wie in unseren Beispielen geschehen).

Gebäude oder Gebäudeteile, die im Lageplan noch nicht dargestellt sind (z. B. Schuppen, neu errichtete Anbauten oder Nebengebäude usw.) sind von Ihnen ebenfalls einzuzeichnen und zu bemaßen.

Grundsätzlich sind alle versiegelten Flächen anzugeben, unabhängig ob Sie in die Kanalisation entwässern oder auf dem eigenen Grundstück versickern.

B) So geht's:

- 1. Ermitteln Sie zuerst die befestigten Flächen, indem Sie diese messen (Länge x Breite) und tragen Sie die Maße in den Lageplan ein.**
- 2. Füllen Sie dann den Erfassungsbogen aus, wie dies nachfolgend beschrieben wird:** (Übertragen Sie hierzu auch die Maße und Flächen aus dem Lageplan in den Erfassungsbogen und listen Sie diese nacheinander auf.)

Spalte 2 – „Einstufung“:

In dieser Spalte geben Sie bitte an, um welche Art der Versiegelung es sich handelt. Hierbei sind folgende Angaben möglich:

D	=	Dachflächen
V	=	versiegelte Fläche (befestigt)
TV	=	teilversiegelte Fläche (befestigt)
NV	=	nicht versiegelte Fläche (befestigt)

Die einzelnen Versiegelungsarten werden hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterschiedlich bewertet. Dies ist in der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtwerke Vilshofen KU geregelt und geschieht wie folgt:

Dachflächen (D):

Hierzu zählen alle Gebäudedachflächen, gemessen von Außenkante zu Außenkante (keine Grundrisswerte – Dachvorstand mitberücksichtigen), aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, wie z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen, Carports, Schuppen, Stallungen, sonstige Nebengebäude usw. Im beiliegenden Lageplan sind lediglich die Grundrisse der Gebäude aufgezeigt. Diese Flächen sind jeweils um die überdachten Flächen des Vorschusses jedes Gebäudes zu ergänzen. Dachflächen werden zu 90 % der Gesamtfläche angerechnet, weil ein pauschaler Abzug von 10 % für zurückgehaltenes Niederschlagswasser gewährt wird. Begrünte Dachflächen werden zu 30 % herangezogen.

Vollversiegelte Flächen (V):

Dazu zählen alle Flächen, wie z. B. Teer, Asphalt, Beton, Fliesen, Pflaster und Außentreppen, soweit diese wasserundurchlässig sind und/oder über eine Fugenbreite bis einschließlich 1 cm verfügen. Diese Flächen werden ebenfalls zu 90 % der Gesamtfläche angerechnet, weil ein pauschaler Abzug von 10 % für eine Versickerung an den Randbereichen berücksichtigt wird.

Teilversiegelte Flächen (TV):

Dazu zählen alle auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite von mehr als 1 cm. Veranlagt werden davon nur 50 % der Gesamtfläche, da ein pauschaler Abzug von 50 % für die Fugenversickerung in den Untergrund berücksichtigt wird.

Anmerkung: Rasengittersteine, Kies und/oder Schotter werden als nicht versiegelte Flächen angesehen.

Anlage 3 - Erläuterungen zum Erfassungsbogen Versiegelungsflächen

Sonderfall: Anderweitige Ein- oder Ableitung des Niederschlagswassers als die Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage:

Wenn bei den im Erfassungsbogen angegebenen Flächen (V oder TV) ein Gefälle zur angrenzenden Straße besteht und das abfließende Niederschlagswasser (z. B.: aus der Zufahrt) in einen Gully der Straßenentwässerung der angrenzenden Erschließungsstraße eingeleitet wird, dann sind diese Flächen ebenfalls gebührenpflichtig.

Wird allerdings das Niederschlagswasser aus den angegebenen Flächen in den angrenzenden Garten abgeleitet, werden diese Flächen nicht für die Gebührenerhebung herangezogen.

Wenn Verhältnisse vorliegen, in denen sowohl die Einleitung in die Straßenentwässerung als auch das Ableiten in den Garten vorliegen, sind die gebührenpflichtigen Flächen prozentual (Bsp.: 40 % Straße, 60 % Garten) aufzuteilen.

Nicht versiegelte Flächen (NV):

Die mit NV bezeichneten Teilflächen sind als Einleitungsflächen nicht gebührenrelevant und dienen nur zur Vervollständigung der Grundstücksdaten.

Zisternen, Regentonnen:

Zisternen und Regentonnen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Gebrauch im Garten oder als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in relativ geringen Mengen und in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Garten gießen o. ä. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden deshalb zu 100 % angerechnet. Aber: Die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirken auf jeden Fall entlastend bei der Schmutzwassergebühr, weil dadurch weniger Frischwasser bezogen wird (z. B. nicht für das Garten gießen).

➤ **Zisternen mit Überlauf in den Kanal**

Wird das Niederschlagswasser von Dachflächen (D), vollversiegelten (V) oder teilversiegelten (TV) Flächen in eine Zisterne eingeleitet, deren Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist, gewähren die Stadtwerke einen Bonus für die Regenwasserrückhaltung in Zisternen ab einer Speicherkapazität von 3 m³ und zwar in der Form, dass für jeden m³ Speichervolumen 25 m² von der maßgeblichen Fläche in Abzug gebracht wird.

Bsp. Das Fassungsvermögen der Zisterne hat 3 m³, die Dachfläche des Hauses (120 m²) leitet das Niederschlagswasser in die Zisterne ein. Gebührenrelevant sind 120 m² - (3 x 25), also nur 45 m².

Voraussetzung in allen Fällen ist eine Zisterne mit einem Mindestvolumen von 3 Kubikmetern. Vorhandene Zisternen bitte mit ihren Fassungsvermögen auf dem Erfassungsbogen angeben.

➤ **Zisternen ohne Überlauf in den Kanal**

Wird das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen in Zisternen oder sonstigen Regenrückhalteeinrichtungen eingeleitet, die keinen Überlauf in den städtischen Kanal besitzen, werden die Flächen unabhängig von der Größe der Zisterne von der Einleitungsfläche in Abzug gebracht. Vorhandene Zisternen bitte mit ihren Fassungsvermögen auf dem Erfassungsbogen angeben.

Spalte 3 – „Maße Länge x Breite in m“:

In dieser Spalte tragen Sie bitte die Maße der einzelnen Teilflächen ein. Verwenden sie hierzu die Aufzeichnungen, die Sie in den Lageplan bereits eingetragen haben. Die Maße müssen mit den im Lageplan eingetragenen Maßen übereinstimmen. Bei schwierig zu berechnenden Flächen kann die Berechnung jederzeit in mehrere Rechenschritte oder Flächen aufgeteilt werden.

Spalte 4 – „Fläche in qm“:

Hier tragen Sie dann die Fläche ein, die sich auf Grund der Berechnung der Maße (Länge x Breite) aus der vorhergehenden Spalte ergibt.

Spalte 5 – „Bezeichnung bzw. Art. der Versiegelung“:

Hier beschreiben Sie bitte, um welche Art der Fläche es sich handelt (z.B. Dachfläche Wohnhaus, Dachfläche Garage, Garagenzufahrt, Stellplatz, Freifläche, Eigentümer- oder Privatweg usw.) und welche Art der Versiegelung hier gegeben ist (z.B. Asphalt, Pflasterbelag mit Angabe der Fugenbreite, Fliesen, Rasengittersteine, Schotter, Kies usw.)

Anlage 3 - Erläuterungen zum Erfassungsbogen Versiegelungsflächen

Spalte 6 – „Bemerkung“:

Es ist wichtig, dass Sie insbesondere in der Spalte mit der Bezeichnung „Bemerkung“ angeben, ob die Fläche direkt in die Kanalisation, in eine Zisterne (mit Überlauf, ohne Überlauf, mit Versickerung im Garten) einleitet oder ob das anfallende Niederschlagswasser auf eine andere Art beseitigt bzw. entsorgt wird.

Prüfen Sie bei den angegebenen Flächen stets, ob das anfallende Niederschlagswasser tatsächlich

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- oberirdisch auf Grund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen usw. eingeleitet wird.

Damit ist gemeint, dass nicht nur Flächen gebührenrelevant sind, die das Niederschlagswasser über einen Gully direkt auf Ihrem Grundstück in die Kanalisation einleiten. Gebührenrelevant sind darüber hinaus auch Flächen, bei denen das Niederschlagswasser über ein Nachbargrundstück oder über eine Leitung eines Dritten in die Kanalisation gelangt. Gleiches gilt auch für Flächen, bei denen das Niederschlagswasser z. B. auf den Gehsteig oder die Straße läuft und von dort beispielsweise in einen Straßensinkkasten o. ä. gelangt.

C. Sonstige Hinweise:

Grundstückseigentum, Teileigentum, Eigentümergemeinschaft:

Grundsätzlich erhält den Erfassungsbogen der Grundstückseigentümer.

Sind Sie **Teileigentümer oder Miteigentümer** eines Grundstücks oder üben Sie die **Hausverwaltung** für eine Eigentümergemeinschaft aus, so haben Sie den Erfassungsbogen deshalb erhalten, weil wir Sie als Stellvertreter ausgewählt haben. Sollte von der Eigentümergemeinschaft ein anderer Vertreter oder Verwalter bestimmt sein, so bitten wir sie, uns den Namen und die Anschrift der Person mitzuteilen.

Eigentümerwechsel:

Sollte Ihnen der Erfassungsbogen zugesandt worden sein, obwohl Sie nicht mehr Eigentümer, Miteigentümer oder Hausverwalter des Grundstückes sind, dann teilen Sie uns bitten den Namen und die Anschrift des neuen Eigentümers oder Hausverwalters mit.

Rückgabe der ausgefüllten Erfassungsbögen und Lagepläne:

Wir bitten Sie, die Ihnen übersandten Erfassungsbögen und Lagepläne schnellstmöglich zurückgeben. Nur so können wir Sie rechtzeitig vor Erlass des Gebührenbescheides über die für Sie gebührenrelevante versiegelte Grundstücksfläche informieren und ggf. auftretende Fragen oder Unklarheiten noch abklären.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung:

Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Vilshofen KU vom 02.04.2003
Art. 8 und Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Ansprechpartner:

Herr Johannes Gottinger
E-Mail: johannes.gottinger@stadtwerke-vilshofen.de
Telefon: 08541 970-361

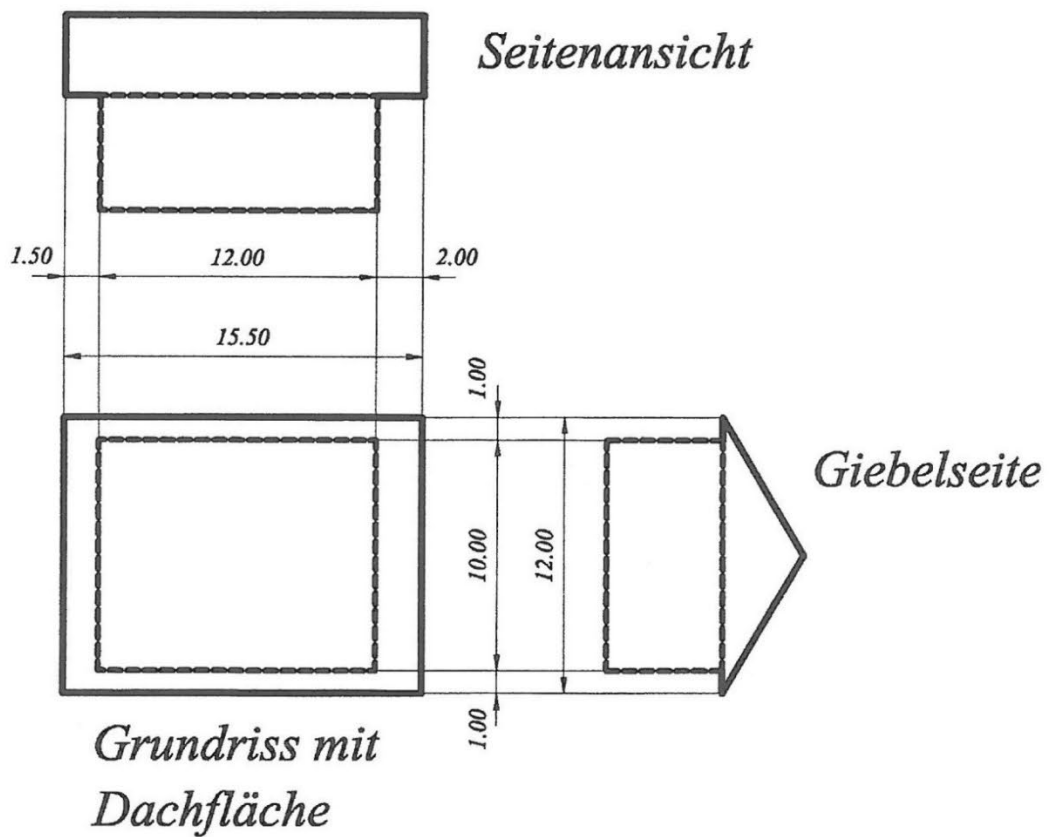
Stadtwerke Vilshofen KU
gez. Karl Eibl, Vorstand

Beispiele

Beispiel 1 *(Gebäudefläche)*

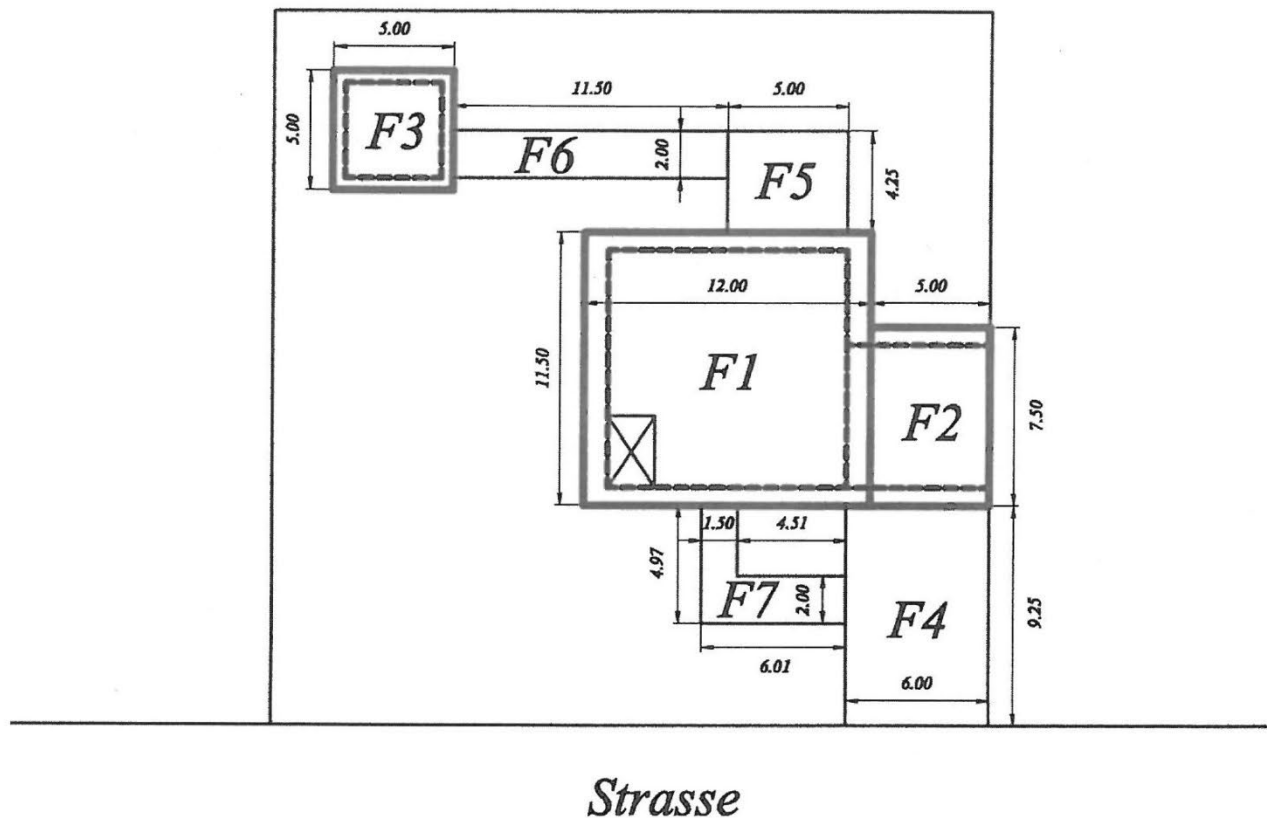
Legende:

- 
Gebäudefläche
 $12,00\text{ m} \times 10,00\text{ m} = 120,00\text{ m}^2$
- 
Dachfläche
 $15,50\text{ m} \times 12,00\text{ m} = 186,00\text{ m}^2$



Beispiel 2

(Gesamtansicht)



Legende:

-  Gebäude
-  Gebäude mit Dachüberstand
-  Sonstige Flächen

Erfassungsbogen Versiegelungsflächen zu Beispiel 2 (Gesamtansicht)

Eigentümer: Karin Mustermann
Musterstraße 1
40000 Musterhausen
Flurstück-Nummer: 241 Gemarkung: Musterhausen
Straße, Hausnummer: Musterstraße 12
Bezeichnung: Neubau Einfamilienhaus

Seite 1 von 2

An die
Stadtwerke Vilshofen KU
Wittelsbacherring 6
94474 Vilshofen an der Donau

Einstufung

D = Dachflächen
V = voll versiegelt
TV = teilweise versiegelt
NV = nicht versiegelt

Teil- fläche	(Ein- stu- fung)	Maße Länge x Breite in m	Fläche in m ²	Bezeichnung	Bemerkung (bitte zutreffendes ankreuzen)
F1	D	12,00 x 11,50	138	Dachfläche Wohnhaus	☒ Einleitung in Kanalisation ☐ keine Einleitung ☐ Versickerung Garten ☐ Einleitung in Zisterne mit Überlauf in den Kanal ☐ Einleitung in Zisterne ohne Überlauf in den Kanal ☐ _____
F2	D	5,00 x 7,50	37,50	Dachfläche Garage	☒ Einleitung in Kanalisation ☐ keine Einleitung ☐ Versickerung Garten ☐ Einleitung in Zisterne mit Überlauf in den Kanal ☐ Einleitung in Zisterne ohne Überlauf in den Kanal ☐ _____
F3	D	5,00 x 5,00	25	Dachfläche Schuppen	☐ Einleitung in Kanalisation ☐ keine Einleitung ☒ Versickerung Garten ☐ Einleitung in Zisterne mit Überlauf in den Kanal ☐ Einleitung in Zisterne ohne Überlauf in den Kanal ☐ _____
F4	TV	6,00 x 9,25	55,50	Zufahrt (Bsp. mit Gully oder Aco-Drain Rinnen)	☒ Einleitung in Kanalisation ☐ keine Einleitung ☐ Versickerung Garten ☐ Einleitung in Zisterne mit Überlauf in den Kanal ☐ Einleitung in Zisterne ohne Überlauf in den Kanal ☐ _____

Teil- fläche	(Ein- stu- fung)	Maße Länge x Breite in m	Fläche in m ²	Bezeichnung	Bemerkung (bitte zutreffendes ankreuzen)
F5	D	5,00 x 4,25	21,25	Terrasse (überdacht)	☒ Einleitung in Kanalisation ☐ keine Einleitung ☐ Versickerung Garten ☐ Einleitung in Zisterne mit Überlauf in den Kanal ☐ Einleitung in Zisterne ohne Überlauf in den Kanal ☐ _____
F6	NV	11,50 x 2,00	23,00	Gehweg	☐ Einleitung in Kanalisation ☐ keine Einleitung ☒ Versickerung Garten ☐ Einleitung in Zisterne mit Überlauf in den Kanal ☐ Einleitung in Zisterne ohne Überlauf in den Kanal ☐ _____
F7	NV	6,01 x 2,00 + 2,97 x 1,50	16,48	Gehweg	☐ Einleitung in Kanalisation ☐ keine Einleitung ☒ Versickerung Garten ☐ Einleitung in Zisterne mit Überlauf in den Kanal ☐ Einleitung in Zisterne ohne Überlauf in den Kanal ☐ _____
Summe:			m ²		
Flurstücks-Größe:			900 m ²		

Weitere Angaben zur Grundstücksentwässerung:

1. Falls die Sammlung des Niederschlagswassers in einer Zisterne erfolgt:

- Verfügt die Zisterne über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation?

☐ ja ☐ nein

- Welches Fassungsvermögen in Kubikmeter (m³) hat die Zisterne?

_____ m³

2. Verfügt das Grundstück über einen Privatbrunnen/Quelle?

☐ ja ☐ nein

Nutzen Sie Regenwasser, z. B. von Dachabläufen?

☐ ja ☐ nein

Wird sonstiges Wasser, z. B. von Bachläufen, Brunnen/Quellen von Nachbarn genutzt?

☐ ja ☐ nein

3. Wenn ja, wozu wird die private Anlage genutzt?

☐ Gartenbewässerung ☐ Toilettenspülung ☐ Waschmaschine ☐ Sonstiges: _____

Zeitpunkt der Änderung (die Änderung gilt ab): _____

Die Richtigkeit der Angaben wird durch den Grundstückseigentümer bestätigt. Jeder Veränderung der Einleitungssituation (Anbau, weitere Versiegelung, Entsiegelung etc.) werden den Stadtwerken Vilshofen KU unaufgefordert und umgehend mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift